

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, den 15. Mai 2014

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) zum
Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Finanzmarktes, BT-
Drucksache 18/1305**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) bedanken wir uns für die Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes, BT-Drucksache 18/1305 (einschließlich übersandter Umdrucke) und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, der wir gerne nachkommen.

Der BVK ist die Interessenvertretung der deutschen Beteiligungskapitalbranche. Der BVK vertritt derzeit knapp 200 Beteiligungsgesellschaften, die in allen Phasen der Unternehmensentwicklung investieren. In den vergangenen drei Jahren haben Beteiligungsgesellschaften der deutschen Wirtschaft mehr als 15 Milliarden Euro Eigenkapital zur Verfügung gestellt.

Der BVK begrüßt, dass die Bundesregierung eine zeitnahe Anpassung des KAGB an die von der Kommission beschlossene Delegierte Verordnung vom 17.12.2013 vornehmen möchte. Auch andere vorgeschlagene Änderungen wie z.B. die Änderung in § 1 Abs. 19 Nr. 4 a KAGB oder § 44 Abs. 1 Nr. 7 KAGB werden ausdrücklich begrüßt, da sie eine angemessene Anpassung an praktische Erfordernisse darstellen.

Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften –
German Private Equity and Venture
Capital Association e.V. (BVK)

Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 29 b
10117 Berlin
Telefon +49 30 306982-0
Telefax +49 30 306982-20
E-Mail bvk@bvkap.de
www.bvkap.de

Deutsche Bank AG
IBAN DE34 1007 0024 0012 1251 00
BIC DEUTDE33HAN
Commerzbank AG
IBAN DE81 1008 0000 0930 1100 00
BIC DRESDE33HAN

Sitz/ Vereinsregister
Berlin, Amtsgericht
Charlottenburg 9378 NZ

Geschäftsführerin:
Ulrike Hinrichs



Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Wir dürfen Ihnen anbei weitere Anmerkungen und Ergänzungen zu dem Entwurf übersenden (siehe Anlage).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schatz
BVK-Vorstandsmitglied

Ulrike Hinrichs
BVK-Geschäftsführerin

Anlage

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) zum Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes, BT-Drucksache 18/1305; Anlage

Artikel 2

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Bezug	Änderung/Ergänzung	Begründung
Neu	<p>§ 1 Abs. 19 Nr. 33 a KAGB wird wie folgt angepasst:</p> <p>a) jeder Anleger, aa) der sich verpflichtet, mindestens 1200 000 Euro zu investieren, bb) <u>schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist</u>schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist, cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt, dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte</p>	<p>Die Änderung bewirkt eine Anpassung von § 1 Abs. 19 Nr.33 a KAGB an Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds („EuVECA“). Derzeit bestehen zwei sehr unterschiedliche Definitionen eines sog. semi-professionellen Anlegers, die insbesondere hinsichtlich des anzuwendenden Schwellenwertes erheblich von einander abweichen. Auch erfordern die unterschiedlichen Definitionen eine unterschiedliche Vorgehensweise bei der Qualifizierung der Anleger. Dies hat sich in der Praxis als nicht sachgerecht erwiesen. Auch entstehen dadurch Schwierigkeiten, wenn zum Beispiel ein nach der EuVECA regulierter Manager sich dem deutschen KAGB unterwerfen möchte. Eine Anpassung erscheint daher sachgerecht. Der Europäische Verordnungsgeber hat das Schutzniveau von Artikel 6 Abs. 1 EuVECA für angemessen erachtet, so dass auch keine Anlegerschutzinteressen einer Anpassung entgegenstehen sollten.</p> <p>Eine Harmonisierung an die europäischen Regelungen würde Investitionen in Beteiligungskapitalfonds und insbesondere Venture Capital-Fonds spürbar erleichtern. Dadurch würde dem erklärten Ziel des Bundestages¹ bzw. der Großen Koalition², Deutschland zu einem attraktiven Standort für Wagniskapital weiter zu entwickeln, Rechnung getragen werden.</p>

¹ Vgl. DS 18/764 „Technologie-, Innovations- und Gründungsstandort Deutschland stärken – Potenziale der Digitalen Wirtschaft für Wachstum und nachhaltige Beschäftigung ausschöpfen und digitale Infrastruktur ausbauen“, S. 9

² Vgl. „Deutschlands Zukunft gestalten“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, u.a. S. 98.

Bezug	Änderung/Ergänzung	Begründung
	<p>Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,</p>	
<p>Nr. 18</p>	<p>54 KAGB wird wie folgt geändert:</p> <p>(...)</p> <p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „entsprechend anzuwenden“ die Wörter „soweit diese inländische Spezial-AIF verwalten.“ eingefügt. „§ 27 Absatz 1 bis 4,“ die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt und die Wörter „§ 295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „§§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Soweit <u>EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften über eine diese Zweigniederlassungen Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind die „§ 28 Absatz 1 Satz 4, §§ 293, 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8 sowie §§ 297, 302 bis 308 KAGB entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind auf diese Zweigniederlassungen die § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten.“</u></p> <p>cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „entsprechend anzuwenden“ die Wörter „soweit diese inländische Spezial-AIF verwalten.“ eingefügt. die Wörter „295 Absatz 5 und 7, §§ 307 und 308“ durch die Wörter „294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308“ ersetzt.</p>	<p>Durch die vorgeschlagenen Änderungen zur Erweiterung des EU Passes auf MiFID- Dienst- und Nebendienstleistungen und den neuen Verweis im Satz 1 und im neuen Satz 3 des § 54 Abs. 4 KAGB auf die § 293 bzw. § 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308 könnte geschlossen werden, dass auf die Verwaltung von inländischen Spezial-AIFs durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften auch die Vertriebsvorschriften für Privatanleger (§§ 302 bis 306 KAGB) und für OGAWs (§ 294 KAGB) entsprechend gelten.</p> <p>Die Änderung soll klarstellen, dass es für die Verwaltung von inländischen Spezial-AIF bei den bisherigen Regeln bleibt. Nur soweit die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU gegenüber Anleger bzw. Kunden im Sinne des WpHG erbringen, gelten zusätzlich die genannten Vorschriften.</p>

Bezug	Änderung/Ergänzung	Begründung
	<p>dd) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:</p> <p><u>„Soweit EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringen, sind die § 294 Absatz 1, § 295 Absatz 1 bis 5 und 8, §§ 297, 302 bis 308 KAGB entsprechend anzuwenden.“</u></p>	
Nr. 21 (neu)	<p>§ 80 Abs. 3 KAGB wird wie folgt geändert:</p> <p>Abweichend von Absatz 2 kann die Verwahrstelle für geschlossene AIF anstelle der in § 80 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Einrichtungen auch ein Treuhänder sein, der die Aufgaben einer Verwahrstelle im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit wahrnimmt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den geschlossenen AIF innerhalb von fünf Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, 2. die geschlossenen AIF im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel <p>(...)</p>	<p>Artikel 21 Abs.3 der AIFM-RL schreibt lediglich vor, dass innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit keine Rücknahmerechte ausgeübt werden dürfen, nicht aber dass auch ein geschlossener AIF vorliegen muss. § 80 Abs. 3 KAGB sollte daher – wie auch bei anderen Paragraphen vorgeschlagen - durch Streichung des Verweises auf geschlossene AIF angepasst werden.</p>
Neu	<p>§ 152 Abs. 1 S. 2 KAGB wird wie folgt geändert:</p> <p>„Abweichend von Satz 1 dürfen sich Anleger an der geschlossenen Publikums Investmentkommanditgesellschaft auch mittelbar über einen Kommanditisten (Treuhandskommanditisten) beteiligen.“</p>	<p>Aus § 152 Abs. 1 S. 2 KAGB könnte geschlossen werden, dass bei Spezial-AIF eine Beteiligung eines Treuhänders nicht möglich ist. Für einen solchen Ausschluss gibt es keine Notwendigkeit. Sie steht auch nicht im Einklang mit der bisherigen Praxis, die die Beteiligung eines Treuhänders zulässt.</p>
Neu	<p>§ 261 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>“Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind <u>sowie Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 a Abs. 3 UBGG und § 3 Abs. 2</u></p>	<p>Insbesondere für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGen) nach dem UBGG, die als sog. Publikums-AIF qualifizieren, sollte sichergestellt sein, dass ein Gleichlauf der zulässigen Anlagegegenstände mit dem UBGG besteht. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die UBGen in ihrem</p>

Bezug	Änderung/Ergänzung	Begründung
	<u>UBGG</u> "	Bestand gefährdet sind. Dies würde dem politischen Willen widersprechen.
Neu	<p>§ 330a Abs. 2 Nr. 1 KAGB wird wie folgt geändert:</p> <p>„einen Nachweis Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsmitgliedstaates in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß den im Herkunftsmitgliedstaat anzuwendenden Vorschriften, die Artikel 3 der Richtlinie 2011/61/EU umsetzen, registriert ist,“</p>	In der Praxis ist zu beobachten, dass Bescheinigungen in entsprechender Form nur bedingt beigebracht werden können. Ein Nachweis der Registrierung sollte ausreichend sein.